

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 68.35.01

Bad Sachsa, 02. Dezember 2021
Ric/-

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. **8** /21 zu TOP **11**.

über den

☒	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	13.12.2021, TOP 11.
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	14. 12. 2021, TOP 9e

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13. Dezember 2011

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13. Dezember 2011.

Begründung:

Auf der Grundlage eines Antrages der Gruppe FDP/Aktiv/Täuber hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 11. Mai 2021 für die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Bad Sachsa ausgesprochen. Antragsgegenstand war die Einrichtung einer Urnengemeinschaftsanlage mit der Möglichkeit der Namensnennung auf einem Grabmal (Stele). Für die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten ist eine entsprechende Änderung der derzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Die Kosten für die Einrichtung einer solchen Urnengemeinschaftsanlage werden sich auf rund 6.600,00 € für die Steinmetzarbeiten sowie rund 870 € für die erforderliche Anschaffung der Bepflanzung (Bodendecker) belaufen. Die Gemeinschaftsanlage wird in

einer Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter (Außenmaß) eingerichtet und bietet Platz für 50 Urnen. Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Bad Sachsa. Vor diesem Hintergrund geht die Verwaltung von einer erforderlichen Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes in Höhe von 810,00 € pro Stelle (für eine Ruhezeit von 25 Jahren) aus.

Eine weitere von der Verwaltung vorgesehene Änderung der Friedhofsgebührensatzung betrifft die unter § 3, Punkt 2, der Ursprungssatzung enthaltenen Gebühren für die Aufhügelung der Grabstellen. Das seinerzeit mit der Aufhügelung in der Kernstadt beauftragte Gartenbauunternehmen führt diese Arbeiten bereits seit geraumer Zeit nicht mehr durch. Insofern obliegt diese Aufgabe nun auch in der Kernstadt den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Dementsprechend werden die unter Punkt 2. enthaltenen Gebührenpositionen gestrichen.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.



Quade
Bürgermeister

Anlage

ENTWURF

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) sowie und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13.12.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 2 (Grabstellengebühren), Punkt 1. Erwerb von Nutzungsrechten, der Ursprungssatzung wird unter Punkt 1.3 (Urnengrabstellen) wie folgt ergänzt:

1.34 Urnengemeinschaftsanlage	810,00 €
-------------------------------	----------

§ 2

Der § 3 (Bestattungsgebühren), Punkt 1. Ausheben, Zuwerfen, und Ausschmücken eines Grabes, der Ursprungssatzung wird unter Punkt 1.3 (Urnengrabstellen) wie folgt ergänzt:

1.34 Urnengemeinschaftsanlage	161,00 €
-------------------------------	----------

§ 3

Der Punkt 2. Aufhügelung der Grabstellen des § 3 (Bestattungsgebühren) der Ursprungssatzung wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister

(Q u a d e)